

Das Referat 4 3 beantwortet die Fragen von Herrn Nöthling und Herrn Möller wie folgt:

Wenn Time-out-Zeiten besondere Vorkommnisse darstellen, in welchen dargestellten Problemen kommen die Kinder in die sog. Auszeit? (36 Vorkommnisse von 58 führen zu Timeout!)

- **Wie lange verweilen Kinder in diesem Raum?**
- **Was bringt das für Ergebnisse?**

Von Mitte Mai bis Ende November 2020 wurden 58 besondere Vorkommnissen vom Träger gemeldet, welche in folgende Kategorien eingeteilt werden können:

- aggressives Verhalten mit körperlichen Übergriffen gegen Betreute oder Betreuer (27)
- selbstverletzendes Verhalten (16)
- Entweichungen über den Zaun des Außengeländes oder aus einer Klinik (10)
- Auslösen des Feueralarms (5)

Seit Betriebsaufnahme im Mai 2020 wurden 36 Auszeiten gemeldet. Jede Auszeit wird unter Angabe der Zeit, welche die Person im Auszeitraum verweilt, dokumentiert. Jede Auszeit stellt ein besonderes Vorkommnis dar und wird damit gesondert beim Referates 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen gemeldet.

Die Auszeiten sind in der o. a. Zahl der besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Nutzung des Auszeitraumes erfolgt bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung und Kontrollverlust. Die Verweildauer im Auszeitraum variiert nach Notwendigkeit bzw. Unerlässlichkeit. Die vom „Haus Christophorus“ gemeldeten Auszeiten variieren bisher zwischen 15 Minuten bis 145 Minuten (eine Fallgestaltung). Im Mittel liegen die Verläufe der Auszeiten bei 20 bis 30 Minuten. Alle Auszeiten über 30 Minuten sind beim zuständigen Familiengericht Mühlhausen gemäß § 1631b BGB zur nachträglichen Genehmigung zu melden/beantragen.

Der Auszeitraum bietet einen Schutzraum für alle von Fremdgefährdung bedrohten Menschen. Auch für die betreffende Person bietet der Auszeitraum Schutz vor Verletzungen (gepolsterte Wände, gepolsterter Boden, keine Gegenstände im Auszeitraum, die Verletzungen ermöglichen). In der Regel bieten die Auszeiten die Möglichkeit für die betreffenden Personen, sich wieder regulieren zu können und eine Absprachefähigkeit herzustellen, sodass nach der Krisensituation der Raum wieder bewusstseinsgesteuert verlassen werden kann. Gelingt dies nicht, wird im Rahmen der Krisenintervention ein Notarzt hinzugezogen, welcher weitere Schritte veranlassen kann.

Gibt es hinsichtlich der Anzahl der Vorkommnisse einen Vergleich zu anderen Einrichtungen?

Da es sich bei dieser Einrichtung um die einzige im Freistaat Thüringen handelt, welche eine freiheitsentziehende Unterbringung praktiziert, kann eine direkte Vergleichbarkeit nicht hergestellt werden. Es gibt in Thüringen einige intensivpädagogische Angebote, bei denen regelmäßig besondere Vorkommnisse gemeldet werden. Im Vergleich zu „klassischen“ Einrichtungen der Erziehungshilfe sind die Anzahl der besonderen Vorkommnisse jedoch deutlich erhöht. Dies ist mit den bei den betreuten Kindern und Jugendlichen vorhandenen Störungsbildern und extremen Handlungsweisen zu begründen.

Sind Kinder bereits wieder entlassen oder in andere Einrichtungen weitergegeben worden?

Wenn ja, wohin, mit welchem Ziel?

Prinzipiell ist der Träger der Einrichtung nicht verpflichtet zu melden, wenn eine Entlassung aus der Einrichtung erfolgt. Im „Haus Christophorus“ wurde der Träger der Einrichtung verpflichtet, auf Nachfrage, die Verweildauern der Betreuten anzugeben. Es ist beim Referat 4 3 bekannt, dass nach einem besonderen Vorkommnis in der Einrichtung zwei Betreute in den Zuständigkeitsbereich des für sie zuständigen Jugendamtes entlassen wurden.

Gab es Polizei- und Rettungseinsätze? Wer hat die jungen Menschen versorgt?

Es gab mehrere Polizei- und Rettungseinsätze. Dies erfolgt regelhaft bei Entweichungen und dem Auslösen des Feueralarms. Bei Auszeitmaßnahmen, die nicht deeskaliert werden können, wird der Notarzt hinzugezogen. Bei Bedarf werden Rettungskräfte hinzugezogen, die Verletzungen (Eigenverletzungen, Fremdverletzungen) versorgen und ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Krankenhauseinweisungen) veranlassen.

Monitoring und schriftliche Information über die Einweisungen (Jugendamtsbezirke) im Jahresverlauf

Die im „Haus Christophorus“ geleisteten Betreuungsaufgaben werden in Verantwortung des Trägers (ÖHK) im eigenen Regelungskreis angeboten und durchgeführt. Es gibt keine gesetzliche Grundlage zu einem Monitoring oder einer Information über Einweisungen im Jahresverlauf. Gemäß § 47 SGB VIII werden einmal jährlich die Belegungen der Einrichtungen an das TMBJS, Referat 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen gemeldet. Stichtag ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Zusätzlich haben wir die Belegung auf Wunsch zum 31.12.2020 bei der Einrichtung abgefragt. Die Belegung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Wohngruppe 1:**
 - JA Erfurt / TH
 - JA Bielefeld / Nordrhein-Westfalen
 - JA Bad Homburg / Hessen
 - Stadt Hagen / Nordrhein-Westfalen
 - Wetterauskreis / Hessen
 - JA Bautzen / Sachsen
 - JA Hildburghausen / TH

- **Wohngruppe 2:**
 - JA Weilheim-Schongau / Bayern
 - JA Gera / TH
 - JA Mansfeld-Südharz / Sachsen-Anhalt
 - JA Jena / TH

Zur Wahrung der Transparenz der Fallgestaltungen und Aufenthaltsdauer ist der für Einrichtungen mit Freiheitsentziehender Unterbringung berufene Beirat berechtigt, Nachfragen zu Fallverläufen, Einstufung im Stufenplan und der Verweildauer sind an die Einrichtungsleitung zu stellen.

Werden Fälle und Biographien wissenschaftlich begleitet, um den Bruch bei den vorhergehenden Hilfen wahrzunehmen, der letztlich zur Einweisung als Ultima Ratio geführt hat?

Darüber ist beim TMBJS, Referat 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen nichts bekannt.